

**Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die
vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen**

in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften

vom 17. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW 2024, S. 155), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Leverkusen entsteht. In den Gebühren sind die Kosten des Betriebs der Unterkünfte enthalten.

Berücksichtigungsfähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bezüglich der Energiekosten wird eine separate Strom-Gebühr berechnet.

**§ 2
Gebührenhöhe**

1. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt inkl. Strompauschale:

| Personenzahl | Benutzungsgebühr | Strompauschale | Benutzungsgebühr incl. Strompauschale |
|--------------|------------------|----------------|---------------------------------------|
| 1 | 525,00 € | 21,00 € | 546,00 € |
| 2 | 717,00 € | 42,00 € | 759,00 € |
| 3 | 877,00 € | 63,00 € | 940,00 € |
| 4 | 1.037,00 € | 84,00 € | 1.121,00 € |
| 5 | 1.196,00 € | 105,00 € | 1.301,00 € |

| | | | |
|---|------------|----------|------------|
| 6 | 1.358,00 € | 126,00 € | 1.484,00 € |
| 7 | 1.519,00 € | 147,00 € | 1.666,00 € |
| 8 | 1.682,00 € | 168,00 € | 1.850,00 € |
| 9 | 1.845,00 € | 189,00 € | 2.034,00 € |

2. Ab 10 Personen ist die Benutzungsgebühr auf 1.845,00 € gedeckelt.
3. Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung. Bei Auszug gilt der Tag der Schlüsselübergabe als Tag der Beendigung der Nutzung. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
4. Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.
5. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ein Wiedereinzug, wird die Nutzungsgebühr fortlaufend erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
2. Volljährige Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Härtefallklausel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so soll die Verwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Maßnahmen wie Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass prüfen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenerhebung zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde oder unbillig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die

Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 18.12.2017 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 19.12.2025